



Oberkappel, 14.12.2023

Zahl: Bau-3/2023

Kanalgebührenordnung

des Gemeinderates vom 14.12.2023 mit der die Kanalgebührenordnung vom 21.10.2005 idF. v. 15.12.2017 neuerlich geändert wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 i.d.g.F. und § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. I 103/2007 idgF. wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. Gebäude und Bauwerke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte. In dieser Kanalanschlussgebühr ist auch jener Betrag zur Errichtung der baulichen Anlagen für die Ableitung der Niederschlags- und Fremdwässer enthalten.

[

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für angeschlossene Grundstücke € 1.364,90 als Grundgebühr und für jeden Quadratmeter der Bemessungsgrundlage gem. § 3 € 18,16 mindestens aber insgesamt € 4.174,00.
- 2) Für den Anschluss von unbebauten Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz sind bis zu einer Grundstücksgröße von 1000 m² 50 % der im Abs. 1 festgesetzten Mindestgebühr zu leisten. Ab einer Grundstücksgröße von 1000 m² erhöht sich die Gebühr um € 23,19 je angefangene weitere 10 m² Grundstücksfläche.
- 3) Diese Gebührensätze sind jeweils per 1.1. eines jeden Jahres im Ausmaß der Steigerung des Verbraucherpreisindex in den vergangenen 12 Monaten, verlautbart durch die Statistik Österreich auf der Basis von 1996, durch Verordnung anzupassen.

] Nov. GR 14-12-2023

§ 3 Bemessungsgrundlage

- 1) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Einzuzurechnen sind auch im Gebäude integrierte oder angebaute Wintergärten. Außenmauern werden in die Berechnung nur bis zu einer

maximalen Stärke von 50 cm einbezogen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

- 2) Dachräume, Dach- und Kellergeschosse sowie Nebengebäude werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Sofern Räume außerhalb von Kellergeschossen auf Grund der tatsächlichen Nutzung als Keller- räume Verwendung finden (Heizraum, Brennstofflagerraum, Schutzraum), werden diese nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
- 3) In die Bemessungsgrundlage einzurechnen sind auch Waschküchen, Fitnessräumlichkeiten sowie Schwimmbäder Heißluft- und Hallenbäder jeweils mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche.
- 4) Nicht gewerbliche (an- u. eingebaute, Keller- u. freistehende) Garagen werden nur mit der 40 m² übersteigenden Fläche in die Berechnung einbezogen.
- 5) Wird bei Wohngebäuden bis zu 3 Wohnungen die Bemessungsgrundlage von 400 m² überschritten, wird für die 400 m² übersteigende Fläche der Bemessungsgrundlage ein Abschlag von 50 v.H. der Anschlussgebühr gemäß § 2 berechnet.
- 6) Bei landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften wird als Bemessungsgrundlage nur das Flächen- ausmaß des Wohnobjektes nach Absatz 1 bis 4 herangezogen. Zusätzlich werden jedoch die Milchammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte in die Berechnung einbezogen.
- 7) Für Geschäfts- und Betriebsräumlichkeiten sowie für im Rahmen der Zimmervermietung verwendete Räumlichkeiten errechnet sich die Bemessungsgrundlage
 - a) nach den Bestimmungen Absatz 1 bis 3
 - b) für Flächen welche als Werkstätten Produktions- und Verkaufsflächen verwendet werden wird hinsichtlich des Ausmaßes über 100 m² ein Abschlag von 60 v.H. gewährt.
 - c) für Räumlichkeiten welche ausschließlich für Lagerzwecke verwendet werden wird ein Abschlag von 50 v.H. festgelegt. Übersteigt die Gesamtlagerfläche 100 m² so wird für die diese Grenze übersteigende Fläche ein Abschlag von 80 v.H. gewährt.
 - d) für Flächen von Gasthaus- u. Veranstaltungssälen wird hinsichtlich des Ausmaßes über 100 m² ein Abschlag von 50 v.H. gewährt. Übersteigt die Gesamtfläche der Säle 300 m² so wird für die diese Grenze übersteigende Fläche ein Abschlag von 80 v.H. festgelegt.
 - e) für Ferienwohnungen und Fremdenzimmer wird hinsichtlich der 100 m² übersteigenden Fläche ein Abschlag von 50 % festgelegt.
 - f) für gewerblich genutzte Garagen wird ein Abschlag von 50 v.H. gewährt. Übersteigt die Gesamtfläche der gewerblich genutzten Garagen 100 m² so wird für die diese Grenze übersteigende Fläche ein Abschlag von 80 v.H. festgelegt.
 - g) Befestigte und an das öffentliche Kanalnetz angeschlossene Kraftfahrzeugwaschplätze sind der Bemessungsgrundlage im Flächenausmaß des abgegrenzten Waschplatzes zuzurechnen.
 - h) Die Abschläge werden nach Hundertsätzen der so errechneten Bemessungsgrundlage festgesetzt.

- 8) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Fläche erfolgt entweder aufgrund der bei der Marktgemeinde Oberkappel aufliegenden Baupläne oder nach aufgenommenen Naturmaßen. Zur Feststellung bzw. Überprüfung der Bemessungsgrundlage ist den Organen bzw. Beauftragten der Marktgemeinde Oberkappel jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.
- 9) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 25 v.H. der Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 1 zu entrichten.
- 10) Von der Bemessungsgrundlage sind ausgenommen: Gotteshäuser, Einsegnungshallen, Loggien, Balkone, Terrassen und Flugdächer (aber nicht Wintergärten), landwirtschaftlichen Zwecken dienende Objekte (Ställe, Scheunen, Maschinen- und Geräteschuppen) wenn die entstehenden Abwässer in eine landwirtschaftlich betriebene Jauchegrube (Verwendung für Düngerzwecke) eingeleitet werden.

§ 4 Ergänzende Anschlussgebühr

- 1) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau bzw. Neubau nach Abbruch, bei Änderung der Widmungsart und beim nachträglichen Einbau eines Schwimmbades ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 3 gegeben ist. Eine ergänzende Anschlussgebühr ist dabei nur soweit zu entrichten, als die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 5 Vorauszahlung auf die Anschlussgebühr

- 1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage verpflichteten Gebührenschuldner haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 50 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des betreffenden Bauabschnittes der gegenständlichen gemeindeeigenen Abwasserentsorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- 3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Abwasserentsorgungsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amtswegen zurückzuzahlen.

§ 6 Kanalbenutzungsgebühren

[

- 1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, Gebäude und Objekte haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Kubikmeter der aus der gemeindeeigenen, einer genossenschaftlichen, gemeinschaftlichen oder hauseigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermenge (ohne Mwst):

ab 01.01.2013	€ 3,60	mindestens	€ 108,00 jährlich
ab 01.01.2014	€ 3,67	mindestens	€ 110,10 jährlich
ab 01.01.2015	€ 3,74	mindestens	€ 112,20 jährlich
ab 01.01.2016	€ 3,81	mindestens	€ 114,30 jährlich
ab 01.01.2017	€ 3,88	mindestens	€ 116,40 jährlich
ab 01.01.2018	€ 3,95	mindestens	€ 118,50 jährlich
ab 01.01.2019	€ 4,03	mindestens	€ 120,90 jährlich
ab 01.01.2020	€ 4,11	mindestens	€ 123,30 jährlich
ab 01.01.2021	€ 4,19	mindestens	€ 125,75 jährlich
ab 01.01.2022	€ 4,49	mindestens	€ 134,75 jährlich
ab 01.01.2023	€ 5,11	mindestens	€ 153,30 jährlich
ab 01.01.2024	€ 5,11	mindestens	€ 153,30 jährlich

] Nov. GR 14-12-2023

- 2) Der Wasserverbrauch aus öffentlichen oder gemeinschaftlichen bzw. hauseigenen Wasserversorgungsanlagen, die mit einem Wasserzähler versehen sind, wird durch Ablesen des Wasserzählers ermittelt. Voraussetzung für die Messung mittels Wasserzähler ist, dass die Zähleranlagen nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2532 eingebaut sind und in den gesetzlichen Intervallen geeicht werden. Werden im Bereich der gemeindeeigenen öffentlichen Wasserversorgungsanlage eigene Nutzwasserversorgungsanlagen betrieben, ist dies der Gemeinde anzuzeigen und der Verbrauch innerhalb der Gebäude in die Messung einzubeziehen.
- 3) Für die Bereitstellung von gemeindeeigenen Wasserzählern zur Messung des Wasserverbrauchs aus nicht gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen, und zur Verbrauchsmessung für Groß- und Kleinvieheinheiten, der Instandsetzung und Eichung ist eine Zählergebühr von monatlich € 1,00 zu entrichten.
- 4) Sofern die Ermittlung des gesamten Trink- und Nutzwasserverbrauchs in den Gebäuden nicht durch Zähler möglich ist, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe, Verwendung und Personenanzahl berechnet, sofern nicht die Messung der bezogenen Wassermenge mittels Wasseruhr eine höhere Wasserbezugsmenge ergibt.
- 5) Sind für Grundstücke nach Abs. 3 keine Vergleichswerte vorhanden, so sind der Berechnung der Kanalgebühr folgende Verbrauchsmengen zu Grunde zu legen:

pro Person und Tag	100 Liter
pro Großvieheinheit und Tag	60 Liter
pro Kleinvieheinheit und Tag	30 Liter

- 6) Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz € 37,00 jährlich.
- 7) Die Kanalbenutzungsgebühr für landw. Gebäude errechnet sich aus der verbrauchten Wassermenge laut Zählerablesung. Kann der Wasserverbrauch für Groß- und Kleinvieheinheiten mittels Zählerablesung ermittelt werden, ist bei der Errechnung der Kanalbenutzungsgebühr für landw.

Objekte die verbrauchte Wassermenge für Groß- und Kleinvieh von der für das Gesamtobjekt bezogenen Wassermenge abzuziehen.

Ist eine getrennte Wasserverbrauchsmessung für Groß- und Kleinvieh nicht möglich, errechnet sich die Kanalbenützungsgebühr für landw. Objekte aus der verbrauchten Wassermenge des Gesamtobjektes abzüglich der in Abs. 5 festgesetzten Verbrauchsmenge für Groß- u. Kleinvieh. Ergibt sich nach Abzug der für Groß- und Kleinvieh verbrauchten Wassermenge weniger als die über Personen errechnete Wassermenge, ist mindestens die Verbrauchsmenge nach Person zu verrechnen.

§ 7 Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

§ 8 Ausmaß der Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke gemäß § 7 15 Cent je m² jährlich pauschal.

§ 9 Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

- 1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes, Gebäudes oder Objektes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz; geleistete Vorauszahlungen nach § 5 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponenten gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 4 Abs. 1 lit. a oder b entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten.
- 3) Die Bereitstellungsgebühr gemäß § 7 ist halbjährlich am 15.5. und am 15.11. eines jeden Jahres im Nachhinein fällig.
- 4) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August als Pauschale und am 15. November nach dem Wasserverbrauch eines jeden Jahres im Nachhinein fällig. Die Zählergebühr ist vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 10 Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 11 Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist am 01.01.2024 in Kraft.

